

- b) den Wert aller materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Veredlung, Reparaturen, Montagearbeiten usw.;
- c) den Wert der Produkte und Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind;
- d) die Bestandsveränderungen der unvollendeten Produktion in den Betrieben der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau. Die Planung der Bestandsveränderungen der unvollendeten Produktion in den übrigen Industriezweigen entscheiden die zuständigen Ministerien bzw. die Räte der Bezirke im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

Für die unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Erzeugnisgruppen werden keine Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion geplant, da sie bereits dem Wert der Bruttoproduktion zugerechnet wurden.

## § 5

Ein Produkt gilt als fertiggestellt, wenn

- a) die Abnahme durch die technische Kontrolle des Betriebes oder durch den Abnahmebeauftragten des Auftraggebers erfolgt ist und
- b) für das Produkt ordnungsgemäße Auslieferungsscheine vorliegen und die ordnungsgemäße Erfassung in der Kartei des Fertigwarenlagers erfolgt ist und
- c) die Technischen Normen, Gütevorschriften und Qualitätsmerkmale eingehalten wurden.

## § 6

(1) Die Bestandsveränderungen an unvollendeter Produktion sind nur in einer Summe zu planen.

(2) Die unvollendete Produktion umfaßt:

- a) Erzeugnisse, deren technologischer Herstellungsprozeß innerhalb einer Abteilung des Industriebetriebes abgeschlossen ist und die in anderen Abteilungen weiterverarbeitet, verbraucht bzw. montiert werden; z. B. Motore in dem Kraftfahrzeugbetrieb, Fassungen in der Glühlampenfabrik;
- b) Erzeugnisse, deren Fertigstellung oder Montage innerhalb einer Werkabteilung nicht beendet ist; z. B. Teile, die sich zur Bearbeitung auf Werkbänken befinden oder eine Maschine, die sich noch in der Fertigmontage befindet.

## § 7

Der Wert des Materials, das vom Auftraggeber für die Durchführung der Produktion zur Verfügung gestellt wird, ist in den Wert der Bruttoproduktion des Auftragnehmers einzubeziehen. Im Planvorschlag der Betriebe, Ministerien und Räte der Bezirke ist diese Produktion getrennt auszuweisen. Bei Reparaturen und Montagearbeiten ist der Wert der zu reparierenden bzw. zu montierenden Erzeugnisse hingegen nicht mit einzubeziehen. Es ist nur die aufgewendete Reparatur- bzw. Montageleistung (einschließlich Reparatur- und Montagematerial) zu erfassen.

## § 8

Der Wert selbsthergestellter Erzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb Verwendung finden, ist nur als Bestandteil des Wertes der zum Absatz be-

stimmten Erzeugnisse in der Bruttoproduktion zu erfassen. Als Ausnahme von dieser Regelung" ist der Wert der unter § 3 Abs. 2 genannten Erzeugnisgruppen dem Wert der Bruttoproduktion noch zuzurechnen.

## § 9

In die Bruttoproduktion der Industrie sind nicht einzubeziehen:

- a) Ausschuß aller Art einschließlich des zum Verkauf gelangenden.  
Der Wert der Abfälle aus der Produktion, z. B. Asche, keramischer oder Glasbruch, Altpapier, Ältextilien usw.;
- b) der Wert der Handelsware;  
Handelsware sind Erzeugnisse oder Halbfabrikate, die gekauft und weiterverkauft werden, ohne daß eine weitere Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage im eigenen Betrieb erfolgt;
- c) der Wert der Ergänzungselemente (Aggregate und Geräte), die von anderen Betrieben bezogen wurden und keiner Bearbeitung bzw. Montage im eigenen Betrieb unterliegen;
- d) die Leistungen der Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die Leistungen der Laboratorien;
- e) die Hilfeleistungen nichtindustriellen Charakters, wie Fuhrpark, Gärtnerei usw.;
- f) die Leistungen der Verkaufsstellen, die Einnahmen aus Klubs, Erholungsheimen, Wohngebäuden, Wäschereien, Bädern, Friseurstuben usw.;
- g) der Wert der Bauleistungen für Investitionen und Generalreparaturen;
- h) der Wert der laufenden Reparaturen (Erhaltungsarbeiten) an Gebäuden und Maschinen des eigenen Betriebes;
- i) der Wert der selbsthergestellten und innerhalb eines Jahres verschleißenden Arbeitsmittel (Modelle, Werkzeuge usw.) entsprechend § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I S. 77);
- k) der Wert der Verpackungsmaterialien, sofern er bereits im Preis der in diesen Materialien verpackten Erzeugnisse einbegriffen ist.

## § 10

Die für die Planung und Abrechnung der Bruttoproduktion für den 1. Fünfjahrplan verbindliche Liste der brutto zu meldenden Planpositionen ist für die Planung der industriellen Produktion des 2. Fünfjahrplanes nicht mehr zu verwenden.

## III.

## Die Planung der Warenproduktion

## § 11

(1) Im Mittelpunkt der wertmäßigen Produktionsplanung steht die **Warenproduktion**. Sie umfaßt:

- a) alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die an die Belegschaft unentgeltlich bzw. zu herabgesetzten Preisen abgegeben werden);